



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Personalberatung

der CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH

(Stand Mai 2018)

Präambel:

Die hiernach aufgeführten Allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Angebote. Sie treten mit Auftragserteilung in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Die CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH sieht sich als Dienstleisterin in allen personalwirtschaftlichen Fragen. Wir sind österreichweit erfolgreich bei der Suche von Fach- und Führungspersonal tätig.

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH und einem Kunden (in der Folge: „AuftraggeberIn“) abgeschlossenen Verträge, insbesondere über die Suche, Vermittlung, Besetzung sowie der Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie die Schaltung von Inseraten (alle zusammen in der Folge: „Aufträge“); weiters für Vereinbarungen mit Personen, die auf der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis sind (in der Folge: „Suchaufträge“ bzw. „BewerberInnen“; AuftraggeberInnen und BewerberInnen gemeinsam in der Folge „VertragspartnerInnen“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse im Rahmen der Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH kontrahiert ausschließlich zu den vorliegenden AGB und weist Bestimmungen in AGB des Auftraggebers, die von den vorliegenden AGB abweichen und von CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden, zurück.
3. Das Zustandekommen eines Vertrages mit CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen; insbesondere kommt daher ein Vertrag mit CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH auch durch Unterschrift eines Angebotes oder einer Auftragsbestätigung von CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH durch den/die AuftraggeberIn, durch Einigung des/der AuftraggeberIn mit dem von CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH namhaft gemachten BewerberInnen über die maßgeblichen Bedingungen eines Dienstvertrages oder durch Tätigwerden von BewerberInnen beim/die der AuftraggeberIn zustande.

4. Angebote von CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH sind bis zwei Wochen nach deren Abgabe bindend.

§ 2 Personalberatung

1. Allgemeine Personalberatung:

Kooperiert ein Unternehmen mit mehreren Personalberatungsunternehmen gleichzeitig an einer Stellenausschreibung, so arbeitet CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH erfolgsbezogen. Die Verrechnung des Honorars erfolgt nur dann, wenn sich das Unternehmen für einen unserer BewerberInnen entscheidet.

2. Exklusivauftrag:

Erhält CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH einen Einzelauftrag, so wird das Honorar in eine erfolgsunabhängige und in eine erfolgsabhängige Komponente aufgeteilt. Die Höhe der erfolgsunabhängigen Komponente wird je nach Auftrag und KundIn individuell festgelegt und ist fällig mit Auftragserteilung. Sollte der Auftrag seitens des/der KundIn wider Erwarten abgebrochen werden, so wird die erfolgsunabhängige Komponente einbehalten und nicht zurückbezahlt. Die erfolgsabhängige Komponente wird nach dem im Leistungsverzeichnis festgelegten Honorarsätzen berechnet ist fällig mit dem ersten Arbeitstag des/der vermittelten BewerberIn.

§ 3 Honorar

CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH erhält für ihre Dienstleistungen vom/von der AuftraggeberIn ein Honorar. Das Honorar schließt alle Leistungen der CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH ein: Selektion, Interviews, Erstellung der BewerberInnendossiers. Das Basishonorar bestimmt sich nach dem Bruttomonatsentgelt inkl. allfälliger Zulagen und Prämien, das zwischen dem/der AuftraggeberIn und dem/der vermittelten BewerberIn vereinbart wurde. CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH behält sich das Recht vor, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Die jeweiligen Konditionen für kfm., techn., IT-Personal, Führungskräfte, SpezialistInnen bzw. Headhunting sind im Leistungsverzeichnis festgelegt bzw. werden auf Anfrage bekanntgegeben. Sämtliche anfallenden Reise-, Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen unserer BeraterInnen sowie der BewerberInnen werden zusätzlich zu den angeführten Honoraren in Rechnung gestellt.

§ 4 Fälligkeit des Honorars

Eine Vermittlung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zwischen dem/der AuftraggeberIn und dem/der vorgeschlagenen BewerberIn ein Dienstvertrag abgeschlossen wurde, spätestens jedoch am ersten Tag des Dienstantritts, sei es in Teilzeit oder Vollzeit. Das Entgelt steht der CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH zu, unabhängig von den Gründen, die zum Vertragsabschluss geführt haben; insbesondere auch, wenn sich der von der CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH vorgeschlagene Kandidat spontan beim/bei der KundIn vorgestellt hat oder der/die KundIn mit ihm Kontakt aufgenommen hat oder sein Name durch eine Drittperson dem/der KundIn angegeben worden ist.

§ 5 Garantie für Nachsuche

Sofern AuftraggeberIn oder KandidatIn innerhalb der von CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH festgelegten Nachfrist (1 Monat ab Vertragsbeginn) den vermittelten Vertrag, aus welchem Grund auch immer, auflösen und CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH über diesen Umstand vom/von der AuftraggeberIn innerhalb von 2 Wochen schriftlich informiert wird, verpflichtet sich CARPE DIEM AUSTRIAN

OPERARIUS GmbH zur einmaligen Nachsuche eines/einer weiteren KandidatIn für die identische Position. Dies auf Basis des für die ursprüngliche KandidatInnensuche relevanten Anforderungsprofils. Allerdings unter Berechnung der anfallenden Auslagen, dh es erfolgt eine Gutschrift des Honorars zu 90 %. Nach 1 Monat Tätigkeit im Unternehmen erlischt der Anspruch auf Garantie.

Bei Sonderkonditionen entfällt der Garantieanspruch.

§ 6 Inseratgestaltung

CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH ist dem/der AuftraggeberIn bei der Personalsuche behilflich und übernimmt das Texten, das Gestalten und das sinnvolle Platzieren von Stelleninseraten, im Rahmen eines vom/von der AuftraggeberIn festgelegten Anzeigenbudgets. Geplante Inseratkampagnen werden mit dem/der AuftraggeberIn jeweils im Vorhinein besprochen.

§ 7 Mitteilungspflichten und Haftung

1. Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vermittlungsauftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die erfolgreiche Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
2. Wird von CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH ein/e BewerberIn vorgestellt, der sich bereits vorher direkt beim/bei der AuftraggeberIn beworben hat, wird der/die AuftraggeberIn CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH unverzüglich hierüber informieren. In diesem Fall wird bei Einstellung der entsprechenden Person kein Honorar fällig.
3. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart leistet CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH keine Gewähr für das Erzielen eines bestimmten Sucherfolges, insbesondere dafür nicht, innerhalb einer bestimmten Zeit mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmende BewerberInnen zu finden.
4. Die von CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH geleisteten Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung der jeweiligen KandidatInnen durch den/die KundIn. Bei Unterzeichnung des Dienstvertrages mit einem/einer vorgeschlagenen KandidatIn übernimmt der/die KundIn die volle Verantwortung für seine Wahl.
5. CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH hat keinerlei vertragliche Bindung zu KandidatInnen und bezieht von ihm weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.
6. CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH ist für von KandidatInnen gemachte Aussagen, Ausführung von Arbeiten oder Verletzung betriebsinterner Verschwiegenheitspflichten und Schutzbestimmungen des/der KundIn nicht haftbar. Der/die AuftraggeberIn hat die CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH im Übrigen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
7. CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die auf Dokumenten der BewerberInnen gelieferten Informationen (inkl. der verfügbaren Dokumente, Zeugnisse etc.) insbesondere nicht für deren Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Qualität und/oder Verwendbarkeit.
8. Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, über Vermittlungsangebote der CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GMBH Stillschweigen zu bewahren und diese Angebote keinen weiteren Firmen - auch nicht an Beteiligungen - weiter zu geben. Werden die Unterlagen der vorgestellten BewerberInnen trotz dieser

Vereinbarung an andere Firmen oder Beteiligungen weitergegeben, gilt der Auftrag als erfüllt und das Honorar wird fällig.

Gleiches gilt, wenn ein/e vorgeschlagene/r BewerberIn binnen 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe seiner persönlichen Daten bei dem/der AuftraggeberIn - auch trotz zwischenzeitlich erfolgter Ablehnung durch den/die AuftraggeberIn - ein Arbeitsverhältnis bei ihm abschließt oder aufnimmt. Dieses Arbeitsverhältnis gilt als durch den/die AuftragnehmerIn vermittelt und es wird das vereinbarte Honorar verrechnet.

§ 8 Datenschutz und Verschwiegenheit

1. Personaldossiers, die dem/der AuftraggeberIn durch CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH zugestellt werden, bleiben Eigentum der CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH; ausgenommen jenes Dossier, des vom/von der AuftraggeberIn eingestellten BewerberInnen. Alle Bewerberdossiers sind streng vertraulich zu behandeln. In keinem Fall dürfen diese Unterlagen an Dritte weitergegeben und auch nicht direkt oder indirekt verwendet werden.

2. CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GMBH verpflichtet sich, über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen Angelegenheiten der/des AuftraggeberIn und BewerberInnen strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Diskretion gilt auch über das Ende des Vermittlungsauftrages hinaus.

3. CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH ist befugt, ihr vom/von der AuftraggeberIn anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages zu verarbeiten.

4. Im Rahmen der Auftragsabwicklung werden personenbezogene Daten der BewerberInnen an den/die AuftraggeberIn weitergegeben. Diese sind ausnahmslos lediglich zur Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im gesetzlich erlaubten Ausmaß zu verwenden und dürfen nicht zu sonstigen Zwecken verarbeitet werden.

Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, CARPE DIEM von jeglichen Ansprüchen Dritter mit oder im Zusammenhang mit einer vom/von der AuftraggeberIn verschuldeten Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften zum Schutz, rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie zur Datensicherheit – insbesondere des österreichischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung verpflichtet.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Das Vermittlungshonorar gilt zzgl. MWSt. und ist, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen netto Kassa nach Rechnungseingang fällig. Kommt der/die AuftraggeberIn mit Zahlungen in Verzug, so kann die CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat verlangen. Alle anfallenden Mahn- und Betreibungsspesen, insbesondere jene eines Inkassobüros werden separat in Rechnung gestellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Verwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach Österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand ist der Gerichtsstand der für CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS am Sitz der Gesellschaft zuständige.

Vereinbarungen, mit denen Bestimmungen dieser AGB abgeändert oder ergänzt werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftlichkeitsklausel. Schriftliche Mitteilungen können mittels eingeschriebenen Briefes, FAX oder E-Mail an die CARPE DIEM AUSTRIAN OPERARIUS GmbH zuletzt bekanntgegebene Mailadresse erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitestgehend erreicht und rechtswirksam ist.

AuftraggeberIn

CARPE DIEM Austrian Operarius GmbH

